STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 029/2009

Dezernat I
Federführend: Sachgebiet Bauverwaltung
Anlagen:
Az.: la-he

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	03.03.2009	N	zur Vorberatung
Stadtrat	10.03.2009	Ö	zur Beschlussfassung

Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung der Fahrbahn, Gehwege sowie der Straßenbeleuchtung in der Seilerbahn in Neustadt an der Weinstraße

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Es werden Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag in der voraussichtlichen Höhe des endgültigen Beitrages erhoben.

2. Der von den Anliegern zu tragende Teil des beitragsfähigen Aufwandes für den Ausbau der Gehwege, der Straßenbeleuchtung und der Fahrbahn wird auf 65 vom Hundert festgesetzt.

Begründung:

Der Straßenbelag in der Seilerbahn ist in einem technisch schlechten Zustand. Im Fahrbahnbereich zeigen sich Risse und Schlaglöcher, die Gehwege weisen teilweise deutliche Alterserscheinungen auf, wie z. B. Absenkungen und Wurzelaufbrüche an der Bordanlage. Zusammen mit der Erneuerung der Versorgungsleitungen von Gas, Wasser und Abwasser ist es daher geboten, die komplette Straße zu erneuern.

Für die beitragsfähigen Kosten sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen der Stadt Neustadt an der Weinstraße (ABS) von den Anliegern Ausbaubeiträge zu erheben.

Es sollen hierfür Vorausleistungen gemäß § 7 Absatz 5 KAG in der voraussichtlichen Höhe des endgültigen Beitrages erhoben werden.

Die Straße wird von erhöhtem Durchgangsverkehr aber auch noch von überwiegendem Anliegerverkehr frequentiert. Mit der Übernahme von 35 vom Hundert des beitragsfähigen Aufwandes durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße wird dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis Rechnung getragen.

Die Typisierung entspricht dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 25.01.2007.

Neustadt an der Weinstraße, 18.02.2009

Oberbürgermeister